der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. A 25 – "Wohngebiet Amselweg-Süd" – mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 30.05.2018 mit Fristsetzung zum 13.07.2018 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
1.	Niedersächsische Landesbe- hörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	-	Fehlanzeige	-
2.	Nds. Ministerium für Sozia- les, Frauen, Familie u. Ge- sundheit	-	Fehlanzeige	-
3.	Landkreis Aurich (zweifach)	02.08.2018	Zur oben genannten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:	
			 Die Planung umfasst einen Teilbereich in dem der Fa. Wilshusen eine Torfabbaugenehmigung erteilt wurde. Daher kann der Flächennutzungs- plan erst genehmigt und der Bebauungsplan erst rechtswirksam werden, wenn der Torfabbau in- nerhalb des Plangebiets vollständig abgeschlos- sen ist. 	Zielsetzung ist, dass der Torfabbau im Plangebiet und auch 30 m westlich der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes vollkommen abgeschlossen ist. Lärm und Staub aus dem Torfabbaugebiet wurden nach Rücksprachen mit den entsprechenden Fachplanern bzw. Gutachtern IEL, Aurich und Barth & Bitter, Wunstorf berücksichtigt.
			Es ist sicher zu stellen, dass es zu keinen unzu- lässigen Lärm- u. Staubimmissionen kommt. Die textliche Festsetzung Nr. 10 (Lärmemissio- nen) ist um den Sachverhalt des Torfabbaus zu ergänzen.	Die textlichen Festsetzungen Nr.10 und Nr. 11 berücksichtigen die Immissionsthematik ausreichend. Die textliche Festsetzung Nr. 10 wird um den Sachverhalt des Torfabbaus ergänzt, obwohl die Torfthematik in der Begründung ausführlich angesprochen wird.

2				
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			 Die Inhalte und Vorgaben des Umweltberichtes zum Bebauungsplan, speziell die als zu erhal- tend festgesetzten Grünflächenstrukturen und textlich benannten Bäume sind verbindlich als Festsetzungen in den Plan aufzunehmen. 	Die im Umweltbericht unter Nr. 8.2 festgelegte textliche Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Textlich benannte Bäume (mit genauem Standort) sind im Umweltbericht nicht erwähnt.
			Die Abbuchung der im Rahmen der Eingriffser- mittlung berechneten Werteinheiten aus dem Punktekonto des Kompensationspools "Wiesmoor Klinge" ist mir mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich mitzuteilen.	Eine schriftliche Mitteilung erfolgt zu gegebener Zeit.
			Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, dargestellt in Abschnitt 8.1 des Umweltberichtes sind vollumfänglich in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.	Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Einige Punkte entsprechen sowieso heute bereits dem jeweiligen Stand der Technik und sind als Vorgaben in der Bodenabbaugenehmigung für den großflächigen Torfabbau (genehmigt durch den Landkreis Aurich am 07.06.2011 unter Aktenzeichen IV-60.2-Boab. Wilshusen) aufgenommen. Bezgl. der Vorgartenbereiche siehe unten. Die Größe der Zu- und Abfahrten ist bereits im B-Plan geregelt.
			 Hier ist eine Präzisierung und planerische Darstellung der als zu erhalten beschriebe- nen ortsbildprägenden Gehölze notwendig. Schließlich erfolgt auf diesem Wege die Ausweisung und Festsetzung von späterem städtebaulichen Funktionsgrün mit Bestands- schutz und Ersatzverpflichtung. 	Ortsbildprägende Gehölze sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet wird industriell gem. der o.a. Genehmigung abgetorft. Der kleine Bereich des Laubforstes im Westen des Plangebietes ist aufgrund der o.a. Genehmigung nicht mehr vorhanden. Wie unter 4.2. im Umweltbericht beschrieben, bleibt westlich des Plangebietes ein 30 m breiter Gehölzstreifen vorhanden, der in seiner südöstlichsten Ecke in den festgesetzten Spielplatz hineinragt. Soweit möglich sollen hier vorhandene Gehölze in den Spielplatz integriert werden. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Festsetzung wird aufgrund der Kleinräumigkeit nicht gesehen.
			- Es sind Vorgaben zur gärtnerischen Gestal-	Hierzu wird eine zusätzliche örtliche Bauvorschrift mit

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019

tung, speziell bezüglich der Anlage von Folien- oder Gewebeunterbauten sterilen "Steingärten" ohne Kontakt zur belebten Oberbodenschicht, zu treffen. Diese gelten als teilversiegelte oder vollumfänglich versiegelte Flächen und sind entsprechend des maximal zulässigen Versiegelungsgrades der Einzelgrundstücke zu berücksichtigen.

folgendem Inhalt aufgenommen: "Vorgärten: Die Bereiche zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenzugewandten Baugrenzen (Vorgärten) sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralkörnern (z. B. Kies) ist nicht zulässig. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sowie Beeteinfassungen bis 20 cm Breite sind von dieser Bauvorschrift ausgenommen."

- Für die südöstliche Grünfläche sind wertgebende Gehölze von besonderer Bedeutung aufzunehmen und als zu erhaltend festzusetzen.

Wertgebende Gehölze von besonderer Bedeutung sind auf dieser Fläche, die im Eigentum der Stadt Wiesmoor ist und bleibt, noch nicht vorhanden. Die Notwendigkeit für weitere Festsetzungen wird nicht gesehen, zumal die Folgenutzung gem. der o.a. Bodenabbaugenehmigung mit "Sukzessionsfläche" festgeschrieben ist.

Die textlichen Festsetzungen bezüglich Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Abschnitt 8.2 des Umweltberichtes) sind im Wortlaut zu übernehmen und bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf den Grundstücken/Verkehrsflächen umzusetzen.

Die im Umweltbericht unter Nr. 8.2 festgelegte textliche Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Die Maßnahmen werden zeitnah umgesetzt.

Generell sind die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß der §§ 39 und 44 BNatSchG einzuhalten.

Ein entsprechender Hinweis bezgl. des Artenschutzes ist auf der Planunterlage vorhanden. Die Vorgaben werden eingehalten

• Im Plangebiet ist laut NIBI-Kartenserver mit einer Zur Kenntnis genommen. hohen Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden (Torfböden, lehmige Podsole) zu rechnen. Im Rahmen des z. Zt. auf der in Rede stehenden Fläche betriebenen Torfabbaus werden diese sensiblen Böden herausgenommen und durch mineralische und unbelastete Böden

mit einer geringeren Verdichtungsempfindlichkeit ersetzt. Diese Maßnahme dient ebenso der Vorbereitung als Baugrund. Somit bestehen hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Hinweise 9.3, 9.4 und 9.5 in der Begründung Die Hinweise werden beachtet. zum Bebauungsplan sind zu beachten Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.

Das Projekt wird insgesamt und intensiv durch einen technischen Mitarbeiter der Stadt Wiesmoor begleitet.

· Das geforderte Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischem Nachweis und Regenwasserrückhaltung liegt meiner unteren Wasserbehörde vor und wurde auch bereits genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Oberflächenentwässerungsplanung des angrenzenden Bplan-Gebietes A 24 Amselweg stellt ein Provisorium dar und wird im Rahmen des A 25 ersetzt. Es ist darauf zu achten, dass die geplante Rückhaltung im Zuge der Erschließung von A 24 durchgeführt wird und solange erhalten bleibt, bis die Erschließung von A 25 beginnt.

Die Planung ist kein Provisorium, nach dem genehmigten Plan wurden die Erschließungsmassnahmen in A 24 durchgeführt. Eine vereinfachte Regenrückhaltung erfolgte über angelegte zusätzliche Gräben, die nunmehr im Rahmen der Erschließungsplanung für A 25 ersetzt werden durch zwei Regenrückhaltebecken am westlichen Rand der Planungsfläche (siehe dazu genehmigten Entwurf A 25).

Hinweise:

 Ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, ist dem völligen Fehlen Die Auslegungsbekanntmachung wurde sehr vollständig erarbeitet. Es ist bekannt, dass unzureichende Angaben in der Bekanntmachung einen Verfahrensfehler darstellen können.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge 07.01.2019	für den Rat am
			der Angaben i. S. des § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen und kann deshalb ein nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beachtlicher Verfahrensfehler sein. In diesem Zusammenhang weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach "die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt." (BVerwG 4 CN 3.12) Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	Zur Kenntnis genommen.	
4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige		-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige		17
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige		-
7.	Landesamt für Geoinformati- on und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	13.06.2018	Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	
8.	Amt für regionale Landes- entwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige		-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	
10.	Bundesanstalt für Immobi- lienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ost- friesland	*	Fehlanzeige	•
12.	Industrie- und Handelskam- mer	10.07.2018	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungs- wünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Er- gänzungen anzumelden.	Zu Kenntnis genommen.
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	13.06.2018	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeauf- sichtsamt Emden	13.07.2018	Für die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Torfabbauflächen ist das GAA Emden immissionsschutzrechtlich zuständige Behörde. Insofern werden Belange des GAA Emden bei der 53. F-Planänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes A 25 "Wohngebiet Amselweg-Süd" berührt.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurden im weiteren Verfahren eine Schalltechnische Beratung durch das Büro IEL vom 25.07.2017 (IEL-Projekt Nr. 4025-17-L1) und eine Stellungnahme zur Staubbelastung (aufgestellt von dem Büro Bath & Bitter vom 13.07.2017) durch das angrenzende Torfabbaugebiet der Fa. Heinrich Wilshusen, vorgelegt.	Die entsprechenden Unterlagen sind den Planungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung beigefügt.
			Diese Stellungnahmen zeigen auf, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der Schutz	Die Empfehlungen der Ausführungen vom Büro IEL für Lärm und vom Büro Barth & Bitter für Staub werden durch die textlichen Festsetzungen Nr. 10

Beschlussvorschläge für den Rat am

(Lärmemissionen) und Nr. 11 (Staubemissionen) innerhalb des Bebauungsplanes A 25 berücksichtigt. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB wird für die betroffenen Bereiche ieweils ein aufschiebend bedingtes Baurecht auf Zeit festgesetzt, wonach Gebäude unzulässig sind, solange der Orientierungswert Lärm überschritten bzw. die empfohlende Wallanlage nicht errichtet wurde. Damit ist sichergestellt, dass eine bezugsfertige Wohnanlage erst dann in Anspruch genommen werden darf, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewertung der Massnahmen obliegt den jeweiligen Gutachtern, die von der Stadt Wiesmoor beauftragt werden. Der Immissionsschutz für das Plangebiet ist somit sichergestellt.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Bodenabbaugenehmigung durch den Landkreis Aurich wird nicht

den Lärmemissionen und zu den Staubemissionen denken werden zur Kenntnis genommen. bestehen weiterhin Bedenken (s. dazu meine Stellungnahme vom 22.05.2017).

Gegen die Festsetzungen Nr. 10 im B-Plan A 25 zu Es wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Die Be-

Um Übersendung einer Planausfertigung der F-

Eine entsprechende Unterlage wird nach Abschluss

			8	
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			Planänderung und des B-Plans Nr. 25 wird nach Abschluss dieses Verfahrens gebeten.	des Verfahrens übersandt.
			Stellungnahme vom 22.05.2017:	
			Die o. g. Planungen habe ich zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.
			Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen noch Bedenken hinsichtlich folgender Punkte:	
			 Das den Planunterlagen beigefügte Schalltechnische Gutachten für das Vorhaben "Torfabbau Wiesmoor" der IEL, Gutachten-Nr. 2420-08-L1 ist hinsichtlich der Beurteilung der zulässigen Geräuschimmissionen bezogen auf das Plangebiet nicht brauchbar, da die Ergebnisse nicht übertragbar sind. Ein aktuelles Lärmgutachten, wie z. B. auch unter Pkt. 8.1 Lärmemissionen der Begründung zum B-Plan A 25 angeführt, liegt noch nicht vor. Die den Planunterlagen beigefügte gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen der Barth & Bitter GmbH vom 27.07.2010, Projekt-Nr. 10 040 ist hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen von Staub auf das Plangebiet nicht brauchbar, da die Ergebnisse nicht übertragbar sind. Ein aktuelles Staubgutachten, wie z. B. auch unter Pkt. 8.2 Staubemissionen der Begründung zum B-Plan A 25 angeführt, liegt noch nicht vor. Die textliche Festsetzung "Nr. 10 Lärmemissionen" wird als nicht zulässig angesehen. Der 	Die Stellungnahme bezog sich auf das Vorverfahren gem. § 4 Absatz 1 BauGB. Es ist richtig, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine aktuellen Stellungnahmen der Gutachter IEL und Barth & Bitter vorlagen. Nunmehr liegen aktuelle Stellungnahmen vor. Es wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Es erfolgt bezgl. der Prüfung der Einhaltung von Grenzwerten
			Immissionsschutz ist bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden, wenn die Prüfung der Einhaltung von Grenzwerten in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmi- gungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsver-	keine Verlagerung in nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.

	9				
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019	
			fahren) verlagert wird. - Die textliche Festsetzung "Nr. 10 (doppelt?) Staubemissionen" wird als nicht zulässig angesehen. Der Immissionsschutz ist bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden, wenn die notwendigen Maßnahmen zur Staubminderung (z. B. Verwaltung) außerhalb des Plangebietes eingerichtet werden sollen, deren Ausführung nicht hinreichend bestimmt ist und die Prüfung der Wirksamkeit der Staubminderungsmaßnahmen in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) verlagert wird.	Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht doppelt, einmal ist der Lärm und einmal ist der Staub angesprochen. Beide Festsetzungen haben irrtümlich die Ordnungsnummer 10 bekommen. Dieses wird redaktionell geändert.	
			Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das folgende Urteil des OVG Hamburg hinweisen:	Das Urteil wird zur Kenntnis genommen.	
			"Als eine Ausprägung des Abwägungsgebots verlangt dieser Grundsatz, dass jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte grundsätzlich selbst zu lösen hat. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (OVG Hamburg, Urt. V. 7.6.2012, BauR 2013, 438)."		
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	*	
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleis- tungen der Bundeswehr Re- ferat Infra I 3	-	Fehlanzeige	-	
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	27.06.2018	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasser- haushalt nicht erwartet werden. Derzeit liegt noch	Zur Kenntnis genommen. Das Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß abgeleitet. Ein genehmigtes Oberflächenentwässerungskonzept seitens des Land-	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			kein Oberflächenentwässerungsplan vor. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers (geplant sind zwei Regenrückhaltebecken) ist jedoch zu gewährleisten.	kreis Aurich liegt vor. Das Konzept wird so umgesetzt, auch in Abstimmung mit der Sielacht Stickhausen.
			Ich möchte Sie auf folgendes hinweisen:	
			Gemäß der Niederschrift über die Schau der Klär- anlage Wiesmoor aus 2016/2017 wird die Kläran- lage bereits jetzt über die genehmigte Jahres- schmutzwassermenge betrieben (Jahresschmutz- wassermenge und zeitweise nicht Einhaltung von Überwachungswerten). Eine Anpassung der aktu- ellen Einleitungsgenehmigung ist daher erforder- lich.	Die aktuelle Einleitungsgenehmigung beinhaltet 488.000 cbm. Diese Jahresschmutzwassermenge wurde vereinzelt überschritten, die Notwendigkeit einer Anpassung wird derzeit in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich nicht gesehen. Die Einleitungsmenge lag 2017 bei 456.808 cbm (siehe Niederschrift über die Schau der Kläranlage am 16.10.2018). Die Kapazitat der Kläranlage ist nach dem Ausbau auf 19.000 Einwohnergleichwerte gewährleistet. Aufgrund unvorhergesehene technische Störungen war im Einzelfall die Überschreitung eines Überwachungswertes gegeben.
			Sollten sich Änderungen zum bestehenden Ge- wässerverzeichnis II. Ordnung der Sielacht Stick- hausen (Auf- und Abstufungen; Gewässerverlän- gerungen/-verlegungen) ergeben, sind diese beim NLWKN zu beantragen/dem NLWKN mitzuteilen (ZustVO-Wasser, § 1 Nr. 3).	Das NLWKN wird entsprechend zu gegebener Zeit eingebunden.
			Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
18.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr	-	Fehlanzeige	-
19.	Einzelhandelsverband Ost-	=	Fehlanzeige	es.

	11				
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019	
	friesland e. V.				
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-	
21.	Avacon Netz GmbH	07.06.2018 u. 12.06.2018	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.	
			Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Zur Kenntnis genommen.	
			26639 Wiesmoor OT Wiesmoor Amselweg		
			Gesamtanzahl Pläne: 0		
			Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsan- lagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Zur Kenntnis genommen.	
			Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
22.	TenneT TSO GmbH	11.06.2018	Die Planung berührt keine von uns wahrzuneh- menden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.	
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.	
23.	Kabel Deutschland	11.07.2018	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Name	Datum	Anregungen 12	Beschlussvorschläge für den Rat am
			bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	07.01.2019
24.	EWE Netz GmbH	03.07.2018	Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Leitung wird nicht eintreten, da das Baugebiet Abstand hält.
			Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Malchus (04943 – 4095401) in Verbindung.	Zur Kenntnis genommen. Der Kontakt zu Herrn Malchus wurde tel. hergestellt. Negative Beeinträchtigungen der Leitung durch das- Baugebiet werden derzeit nicht gesehen.
			Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplat-	Die Notwendigkeit einer Anpassung wird nicht gesehen, ansonsten werden die beschriebenen Regelungen anerkannt.

_	Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
				zes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
				Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
				Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite	

Nr. Name

Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
	19.05.2017 und haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken.	
	Die Telekom beabsichtigt, das Baugebiet mit Tele- kommunikationslinien zu versorgen.	Zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entspre- chend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:	Zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen, da es bereits eine gesetzliche Forderung darstellt.
	"Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17 b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."	
	Änderungen von Hausanschlussleitungen können von den Bauherren bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Etwaige Bauherren werden darauf hingewiesen. Zur Kenntnis genommen.
	mailto:T-NL-N-PTI-12- Planungsanzeigen@telekom.de	
	Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschlie- ßungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.	Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird erfolgen.
	Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der	Zur Kenntnis genommen.

5	
	5

15				
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			Besprechung zu entsenden.	
			Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme vom 19.05.2017:	
			Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte u. Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen u. dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Zur Kenntnis genommen.
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Was- serverband	25.06.2018	Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 – AP-LW-TW- 05/R7/17/Hö-haben wir bereits eine Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang auf- rechterhalten.	Zur Kenntnis genommen.

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019

Stellungnahme vom 16. Mai 2017:

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die im Bebauungsplan A 25 vorgesehene eingeschossige Bebauung (Stand: 18.04.2017). Änderungen der Bebauung können sich auf die nachfolgenden Aussagen zur Löschwassermenge aus der Trinkwasserversorgung und auf die Belastung des vorgelagerten Netzes auswirken und müssen erneut durch den OOWV geprüft werden. Die eingeschossige Bebauung ist weiterhin Gegenstand der Planung.

Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Eine Überbauung erfolgt nicht.

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.

Zur Kenntnis genommen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Zur Kenntnis genommen.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände

Zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit für weitere Festsetzungen bezgl. Geh-, Fahr- und Leitungs-

			17	
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	rechte wird nicht gesehen.
			Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
			Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsar- beiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Zur Kenntnis genommen. Der OOWV wird frühzeitig informiert.
			Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brand-	Zur Kenntnis genommen.

	18		18	
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			schutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	
			Eine Aussage, dass jederzeit ausreichend Löschwasser mit ausreichendem Druck vom OOWV zur Verfügung steht, kann nicht getroffen werden. Der OOWV kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten technischen Regeln (DIN, DVGW) und den AVB Wasser V des OOWV die Feuerlöschmengen zur Verfügung stellen.	Die Löschwasserversorgung wird gewährleistet.
			Die Bereitstellung eines Grundschutzes von 48 m³/h aus der öffentlichen Wasserversorgung ist über neu zu bauende Hydranten in diesem Falle möglich.	Zur Kenntnis genommen.
			Löschwasserhydranten werden grundsätzlich nur an Leitungen ≥ DN 80 eingebaut. Dabei werden sie bevorzugt an Knotenpunkten platziert. Der maxi- male Abstand von 150 m von Gebäuden wird hier- bei berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungs- leitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaß- stäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellen- leiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in	Zur Kenntnis genommen.

	0
1	u
1	1

Nr.	Name	Datum	Anregungen 19	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.	
			Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass in den Hinweisen zur Bebauungsplanzeichnung unter dem Punkt Brandschutz steht: "Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen". Die Auslegung des Trinkwasserversorgungsnetzes wird grundsätzlich durch den OOWV berechnet und festgelegt.	Zur Kenntnis genommen.
			Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines geneh- migten Bebauungsplanes gebeten.	Ein Bebauungsplan wird nach Verfahrensabschluss übersandt.
27.	Key Account Deutsche Post/DHL Group	=	Fehlanzeige	-
28.	Evluth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.06.2018	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
			Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung der:	Zur Kenntnis genommen.
			EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.	
			Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.	Die erforderlichen Schutzstreifen werden beachtet.

	20		20			
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019		
			Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Eine weitere Beteiligung, falls erforderlich, wird erfolgen.		
			Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:			
			Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie O gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.	Zur Kenntnis genommen.		
			Im Untergrund des Planungsgebietes steht nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) zum Teil sehr gering tragfähiger Bau- grund an. Es handelt sich hierbei um organische und biogene Lockergesteine (Torf, Faulschlamm, Mudde, Schlick).	Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen Torfabbaugebietes. Im Rahmen des z. Zt. auf der in Rede stehenden Fläche betriebenen Torfabbaus werden diese sensiblen Böden herausgenommen und durch mineralische und unbelastete Böden mit einer geringeren Verdichtungsempfindlichkeit ersetzt. Diese Maßnahme dient ebenso der Vorbereitung als Baugrund.		
			Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Im Rahmen des z. Zt. auf der in Rede stehenden Fläche betriebenen Torfabbaus werden diese sensiblen Böden herausgenommen und durch mineralische und unbelastete Böden mit einer geringeren Verdichtungsempfindlichkeit ersetzt. Diese Maßnahme dient ebenso der Vorbereitung als Baugrund. Etwaige Bauherren werden auf die gründungstechnischen Erfordernisse hingewiesen.		
			Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997- 1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der	Zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.	
			Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Zur Kenntnis genommen.
			Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Zur Kenntnis genommen.
31.	Ostfriesische Landschaft	11.06.2018	Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Beden- ken.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	In der Planunterlage ist ein entsprechender Hinweis enthalten.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	In der Planunterlage ist ein entsprechender Hinweis enthalten.
32.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-1
33.	Landschafts- und Kulturbau-	-	Fehlanzeige	•

		(
Nr.	Name	Datum	Anregungen 22	Beschlussvorschläg 07.01.2019	e für den Rat am
	verband Aurich				
34.	Nds. Forstamt Neuenburg	•	Fehlanzeige		-1
35.	Landesjägerschaft Nieder- sachsen e. V	-	Fehlanzeige		-
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herrn Dieter Schilling	7-	Fehlanzeige		•
37.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Schilling	-	Fehlanzeige		-
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Beh- rends	-	Fehlanzeige		
39.	Chemisches Untersuchungs- amt Emden	-	Fehlanzeige		-
40.	Bund f. Umwelt- und Natur- schutz	-	Fehlanzeige		-
41.	Biologische Schutzgemein- schaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige		-
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersach- sen e. V.	07.06.2018	sh. Stellungnahme vom Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn	Zur Kenntnis genommen.	
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige		~
44.	BUND Regionalverband Ost- friesland		Fehlanzeige		-
45.	Naturschutzbund	07.06.2018	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für	Zur Kenntnis genommen.	

	23			
Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
	Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel		den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung:	
			Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat, wie bereits am 24.04.2017 mitgeteilt, gegen die o. a. Maßnahme keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
46.	Landesverband Bürgerinitia- tiven Umweltschutz Nieder- sachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	*	Fehlanzeige	-
47.	Evreformierte Kirche in NW- Deutschland	-	Fehlanzeige	; -
48.	Sielacht Stickhausen	13.07.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes A 25 - Wohngebiet Amselweg-Süd in der Stadt Wiesmoor gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			Auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2017 AZ.: 188/17 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen
			Stellungnahme vom 22.05.2017:	
			Grundsätzliche Bedenken werden gegen die o. g. Planungen nicht erhoben.	Zur Kenntnis genommen
			Auf Folgendes weise ich jedoch hin:	
			a) Am südlichen Rand des Bebauungsplangebietes verläuft unser Gewässer II. Ordnung Nr. 15 "Am Wildpark". Gemäß § 6 Abs. 4 unserer Verbandssatzung müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6 m Breite dauerhaft von Anlagen, Anpflanzungen und dgl. freigehalten werden. Dieser Streifen ist – auch im Bereich des Regenrück-	Der Anregung wurde im Auslegungsverfahren gefolgt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			haltebeckens- im Bebauungsplan auszuweisen. b) Die Oberflächenentwässerung des Gebietes soll über zwei Regenrückhaltebecken erfolgen. Die entsprechenden Planungen und Nachweise sind uns rechtzeitig vorzulegen. c) Angesichts des engen Gewässerquerschnitts des Gewässers II. Ordnung Nr. 15 "Am Wildpark" insbesondere in der Teilstrecke unmittelbar oberhalb des Durchlasses am Amselweg halte ich die Verlängerung dieses Gewässers vom Knickpunkt an in westlicher Richtung mit direkter Einleitung in den Nordgeorgsfehnkanal durch die Stadt Wiesmoor für dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Umstufung der Gewässerabschnitte (II. bzw. III. Ordnung) mit Änderung der Unterhaltungsverpflichtungen zwischen der Stadt Wiesmoor und der Sielacht Stickhausen	Das vom Landkreis Aurich genehmigte Oberflächenentwässerungskonzept wurde in enger Abstimmung mit der Sielacht erarbeitet. Diese Anregungen werden aufgenommen und im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes A 25 und etwaiger weiterer Planungen in westlicher Richtung eingehend geprüft.
49.	LGLN RD Meppen – Staatli- che Moorverwaltung	-	erfolgen. Fehlanzeige	-
50.	Dorfgemeinschaft Mullberg, z. H. Herrn Herbert Linde- mann	•	Fehlanzeige	-
51.	Stadt Wiesmoor, Fachbe- reich 3, z.H. Herrn Beek- mann	*	Fehlanzeige	-
52.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Herrn HD. Schoon	-	Fehlanzeige	=1
53.	Evluth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige	
54.	Stadt Wiesmoor, FG 1.4, z. H. Frau Helga Schoon	-	Fehlanzeige	•

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
55.	Gleichstellungsbeauftragte Frau Andrea Goller	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. A 25 – "Wohngebiet Amselweg-Süd" in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Keine Person hat die Unterlagen im Rathaus eingesehen.